

Bearbeitungshinweise zum Strukturausgleich (FMS v. 18.01.2013, Az.: 25-P 2600-004-48 441/12)

Leitstelle Bezügeabrechnung

Datum 04.02.2013

Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder

(FMS v. 18.01.2013, Az.: 25-P 2600-004-48 441/12 zum BAG-Urteil vom 18. Oktober 2012)

INHALT

1.	Grundlage.....	2
2.	Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen.....	2
3.	Vorgehen nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.....	5

1. Grundlage

Einzelne Gruppen der früheren Angestellten, die aus dem Geltungsbereich des BAT in den TV-L übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Im Urteil vom 18. Oktober 2012 - 6 AZR 261/11 - hat das Bundesarbeitsgericht zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder festgestellt, dass die Formulierung in der Spalte 3 des Teils A der Anlage 3 zum TVÜ-Länder „Aufstieg – ohne“ auch Angestellte erfasst, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L in eine Vergütungsgruppe eingruppiert waren, in die sie im Wege des Aufstiegs gelangt waren, die aber keinen weiteren Aufstieg (mehr) zuließ.

Gemäß FMS vom 18.01.2013 ergeben sich durch diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts Änderungen beim Strukturausgleich, da man bei der Anspruchsprüfung entgegen o.g. Urteil von der originären Eingruppierung ausgegangen ist.

Bei einer Antragstellung der betroffenen Beschäftigten bis spätestens 31. Juli 2013 wird der Strukturausgleich rückwirkend ab 1. Oktober 2012 (Erster des Monats, in dem das Urteil verkündet wurde) gezahlt. Soweit bereits vor Verkündung des BAG-Urteils vom 18. Oktober 2012 ein Antrag gestellt, dieser abgelehnt wurde, und jetzt unter Hinweis auf die damalige ablehnende Entscheidung ein erneuter Antrag gestellt wird, kann ein Strukturausgleich unter Berücksichtigung der erstmaligen Antragstellung im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist und der Verjährungsfrist nachgezahlt werden.

Es wird gebeten, die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen.

Es können nur in den TV-L übergeleitete ehemalige Angestellte nach der Anlage 1a zum BAT betroffen sein (Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt worden sind, haben keinen Anspruch auf Strukturausgleich). Außerdem muss die/der Beschäftigte bei Inkrafttreten des TVÜ-Länder im Wege des Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs in einer Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen sein, aus der kein weiterer Aufstieg (mehr) möglich war.

2. Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen

Der Antrag ist bei der Personal verwaltenden Stelle zu stellen und - nach Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen - an die Bezügestelle weiterzuleiten. Die Berechnung der Höhe und zeitliche Dauer der Zahlung des Strukturausgleichs erfolgt durch die Bezügestelle.

Anspruchsvoraussetzungen:

- In den TV-L übergeleitete ehemalige Angestellte der Anlage 1a zum BAT, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L (1. November 2006) in eine Vergütungsgruppe eingruppiert waren, in die sie im Wege des Aufstiegs gelangt waren, die aber keinen weiteren Aufstieg (mehr) zuließ.
- Antragstellung bis spätestens 31. Juli 2013
- Auch die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 und Anlage 3 TVÜ-Länder müssen erfüllt sein. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Komponenten aufgeführt, die dem Grunde nach zu einem Anspruch auf Strukturausgleich führen.

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stu- fe 1, 2 (bei In-Kraft- Treten TVÜ)	Lebensal- tersstufe bei In- Kraft-Treten TVÜ
3	VIII	ohne	OZ 2	25
3	VIII	ohne	OZ 2	27
3	VIII	ohne	OZ 2	29
3	VIII	ohne	OZ 2	31
3	VIII	ohne	OZ 2	33
3	VIII	ohne	OZ 2	35
3	VIII	ohne	OZ 2	37
6	VIb	ohne	OZ 2	29
6	VIb	ohne	OZ 2	31
6	VIb	ohne	OZ 2	33
6	VIb	ohne	OZ 2	35
6	VIb	ohne	OZ 2	37
6	VIb	ohne	OZ 2	39
8	Vc	ohne	OZ 2	37
8	Vc	ohne	OZ 2	39
9	Vb	ohne	OZ 1	29
9	Vb	ohne	OZ 1	31
9	Vb	ohne	OZ 1	33
9	Vb	ohne	OZ 2	27
9	Vb	ohne	OZ 2	29
9	Vb	ohne	OZ 2	35
9	Vb	ohne	OZ 2	37
9	Vb	ohne	OZ 2	39
9	Vb	ohne	OZ 2	41
9	IVb	ohne	OZ 1	35
9	IVb	ohne	OZ 2	31
9	IVb	ohne	OZ 2	37
9	IVb	ohne	OZ 2	39
9	IVb	ohne	OZ 2	41
10	IVa	ohne	OZ 1	35
10	IVa	ohne	OZ 1	41
10	IVa	ohne	OZ 1	43
10	IVa	ohne	OZ 2	37
10	IVa	ohne	OZ 2	39
10	IVa	ohne	OZ 2	41
10	IVa	ohne	OZ 2	43
11	III	ohne	OZ 1	41
11	III	ohne	OZ 1	43
11	III	ohne	OZ 2	37
11	III	ohne	OZ 2	39
11	III	ohne	OZ 2	41
11	III	ohne	OZ 2	43
11	IIb	ohne	OZ 1	31
11	IIb	ohne	OZ 1	39
11	IIb	ohne	OZ 1	41
11	IIb	ohne	OZ 1	29

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2 (bei In-Kraft-Treten TVÜ)	Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten TVÜ
11	IIb	ohne	OZ 2	35
11	IIb	ohne	OZ 2	37
11	IIb	ohne	OZ 2	39
11	IIb	ohne	OZ 2	41
13	IIa	ohne	OZ 2	39
13	IIa	ohne	OZ 2	41
13	IIa	ohne	OZ 2	43
14	IIb	ohne	OZ 1	35
14	IIb	ohne	OZ 1	41
14	IIb	ohne	OZ 1	43
14	IIb	ohne	OZ 1	45
14	IIb	ohne	OZ 2	33
14	IIb	ohne	OZ 2	39
14	IIb	ohne	OZ 2	41
14	IIb	ohne	OZ 2	43
14	IIb	ohne	OZ 2	45
15	IIa	ohne	OZ 1	39
15	IIa	ohne	OZ 1	43
15	IIa	ohne	OZ 1	45
15	IIa	ohne	OZ 2	37
15	IIa	ohne	OZ 2	41
15	IIa	ohne	OZ 2	43
15	IIa	ohne	OZ 2	45
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45

Spaltenbeschreibung:

- Die Spalte „Entgeltgruppe“ benennt die Entgeltgruppe, in die die/der ehemalige Angestellte am 01.11.2006 in den TV-L übergeleitet wurde.
- Die Spalte „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ“ benennt die Vergütungsgruppe nach der Anlage 1a zum BAT, aus der die Überleitung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder erfolgt ist. Es ist auf die Vergütungsgruppe abzustellen, in welche die/der ehemalige Angestellte bei In-Kraft-Treten des TVÜ, also am 01.11.2006, bei Weitergeltung des BAT eingruppiert gewesen wäre.
- Die Spalte „Aufstieg“ mit dem Text „ohne“ bedeutet, dass aus der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung in den TV-L erfolgt ist, gemäß Anlage 1a zum BAT kein Aufstieg mehr möglich gewesen wäre.
- Die Spalte „Ortszuschlag Stufe 1, 2 (bei In-Kraft-Treten TVÜ)“ beschreibt die Stufe des Ortszuschlags, welche die /der Beschäftigte am 1. November 2006 bei Weitergeltung des BAT erhalten hätte. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse des Familienstandes am 1. November 2006 an (nicht entscheidend ist hier, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist).
- Die Spalte „Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten TVÜ“ beschreibt die Lebensaltersstufe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss, um einen Anspruch auf Strukturausgleich zu haben.

Hinweis:

Diese „Überleitungsdaten“ können beim zuständigen Bezügesachbearbeiter abgefragt werden, da die Daten im System gespeichert sind.

3. Vorgehen nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Falls nach Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen durch die Personal verwaltende Stelle kein Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder besteht, ist dies dem Beschäftigten mitzuteilen.

Führt die Prüfung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen zu dem Ergebnis, dass dem Grunde nach Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder besteht, ist dies der Bezügestelle mitzuteilen.

Dazu steht im Internet/Behördennetz im Formularcenter des LfF unter dem Thema „Strukturausgleich“ das Formblatt

„Feststellung des Anspruchs auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder“

zur Verfügung (<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#persverw>).